

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. September 2016

**898. Universitätsgesetz (Änderung vom 16. November 2015;
Offenlegung von Interessenbindungen, Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 16. November 2015 eine Änderung des Universitätsgesetzes (Offenlegung von Interessenbindungen; ABI 2015-11-27). Mit Verfügung vom 12. Februar 2016 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABI 2016-02-19). Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 29. August 2016 erliess der Universitätsrat die Weisung zur Offenlegung von Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren der Universität Zürich. Die Änderung des Universitätsgesetzes kann damit auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 16. November 2015 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (Offenlegung von Interessenbindungen) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli